



## **Elternbeitragsordnung** tritt in Kraft zum 01.08.2022

für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im  
Waldkindergarten Eichwalde, Gemeinde Eichwalde, Landkreis Dahme -Spreewald

unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung  
- §90 des SGB VIII -Kinder und Jugendhilfe-  
- §16 Abs 1 Satz 1 sowie §17 und §17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII —  
Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG),  
- Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) 52 Abs. 1

hat der Träger Wa-KiB gGmbH folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kita in der Gemeinde Eichwalde werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.
- (3) In den Anlagen 1 und 2 dieser Elternbeitragsordnung sind Höhe und Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Entgelte für die Betreuung geregelt.
- (4) Für das Mittagessen in der Einrichtung ist zusätzlich ein Essengeld zu entrichten.
- (5) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden gestaffelt nach Betreuungsumfang differenziert erhoben (bis zu 6h; bis zu 8h; mehr als 8h täglich).
- (6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung, in welchem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart werden.
- (7) Über Aufnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Gemeinde Eichwalde. Aufgenommen werden nur Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben. Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Eichwalde aufgenommen.
- (8) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Gemeinde Eichwalde ist, ist vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde Rücksprache mit der Gemeinde Eichwalde zu halten. Von der Wohnortgemeinde muss eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch und die Bereitschaft zur Übernahme der tatsächlichen Betreuungskosten in schriftlicher Form vorliegen.

### **§ 2 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des §35 SGB I, §§67 ff SGB X und §§61 bis 68 SGB VIII. Die Verarbeitung personenbezogener Daten



durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 3 Kostenbeitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personenberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), so gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beitragsbefreiung**

- (1) Nach §17a KitaG werden Familien, im letzten Kitajahr, bevor das Kind eingeschult wird, von der Beitragspflicht befreit (Essengeld ausgenommen). Dies gilt auch für Kinder, welche vorzeitig eingeschult werden, oder von der Schulpflicht zurückgestellt sind.
- (2) Die Beitragsbefreiung nach §17 Abs. 1a KitaG in Verbindung mit §2 Abs. 1 KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
  - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
  - Familien welche Leistungen nach §§34 und 35 SGB VIII
  - Leistungen nach den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
  - einen Kinderzuschlag gem. §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten sowie für
  - Geringverdienende, wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro netto im Kalenderjahr nicht übersteigt.

### **§5 Entstehung und Ende der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zu Beginn des Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wird das monatliche Entgelt geändert festgelegt.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 20. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt des Monats wird der halbe Monatsbeitrag für den ersten Beitragsmonat fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Nettogesamteinkommens der Familie im vorausgegangenen Jahr berechnet. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II des zu betreuenden Kindes, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen der Beitragspflichtigen, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- (5) Ändern sich die für die Erhebung maßgeblichen Umstände (Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, Betreuungsumfang) sind diese ab dem ersten des auf das



Eintreten folgenden Monats zu berücksichtigen, längstens jedoch rückwirkend für 3 Monate, nachdem der Träger über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.

- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des ermittelten Kostenbeitrages bleibt bis zum Erstellen einer Neufestsetzung bestehen.
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 2 Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

### **§6 Fälligkeit des Elternbeitrags und des Essengeldes**

- (1) Die Elternbeiträge und das Essengeld sind bis zum 06. eines jeden Monats fällig.
- (2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Darüber wird das zuständige Jugendamt informiert.

### **§7 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), so werden die Eltern zu dem aus dem Elterneinkommen ermittelten Kostenbeitrag jeweils getrennt voneinander anteilig im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen herangezogen.
- (3) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Elternbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen wollen, werden mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet.
- (6) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beitragspflicht, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Die Beitragssätze für Pflegekinder sind in den Elternbeitragstabellen gesondert ausgewiesen.

### **§8 Umfang und Art der Betreuung**

- (1) Die Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Sofern die Eltern einen höheren oder einen geringeren Betreuungsumfang, als mit der Rechtsanspruchsfeststellung bewilligt wurde, für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, ist dies mit einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- (4) Wird in einer Kita die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der Kostensatz in Höhe von 15 € je angefangener halben Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Betreuungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50 € erhoben. Sofern die



Eltern einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen. Der Kostensatz beträgt für jede Stunde 25 €.

- (6) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung mit Ermäßigung bzw. Erhöhung, ausgehend von den Mindestbetreuungszeiten gem. §1 Abs. 3 KitaG
- a. bis 6 Stunden
  - b. bis 8 Stunden
  - c. über 8 Stunden bis max. 9 Stunden

### **§9 Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Kostensätze, bei Ausschluss des §4 der Beitragsordnung, für den jeweils anfallenden Elternbeitrag sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Für das Mittagessen nach §1 Abs. 4 wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 40 € erhoben.

### **§10 Gastkinder**

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte mit einer maximalen Dauer von 4 Wochen. Hierfür werden gesonderte Verträge geschlossen. Die Kosten betragen ohne Mittagessen je betreutem Kind und pro angefangene Stunde 1,66€.

### **§11 Kündigung**

Die Betreuung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mittels schriftlicher Kündigung beendet werden.

### **§12 Inkrafttreten**

Die Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen tritt ab 01.08.2022 in Kraft.

25.06.2022

Monique Wiele  
Geschäftsführung  
Wa-KiB gGmbH



**Anlage 1**

Staffelung der Elternbeiträge innerhalb der Regelöffnungszeiten.

Diese Anlage (Beitragstabelle) kann bei Bedarf im Trägerbüro erfragt werden.



## **Anlage 2**

zur Elternbeitragsordnung des Waldkindergartens Eichwalde

### **Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages**

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Familieneinkommen der in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten, gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Dabei werden die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt.

### **Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte, zu welchen zählen:
  - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten (getrennt lebend oder geschiedenen Personensorgeberechtigten)
  - Einnahmen nach SGB II, Einnahmen nach dem SGB III wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld
  - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - Elterngeld, dabei bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € und Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € als Einkommen unberücksichtigt

Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Leistungen aus dem BAföG, die Darlehen sind, und Wohngeld
- Kindergeld

Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

(2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem Einkommen des letzten Kalenderjahres abzüglich der gesetzlichen Aufwendungen für Versicherungen und Lohnsteuer und Werbungskosten aufwendungen. Private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen werden berücksichtigt, soweit diese belegt werden.

(3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Einkommensberechnung der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres herangezogen zzgl. hilfswise Nachweise über aktuelle Einkommen, soweit belegbar. (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Aufwendungen für private Kranken- und Pflegeversicherung, Vorsorgeaufwendungen und Steuern, soweit diese belegt werden).



- (4) Ein Ausgleich der positiven Einkünfte mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben und keine Nachweise über das aktuelle Einkommen haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Glaubhaftmachung) auszugehen und ein vorläufiger Beitrag festzusetzen.
- (5) Das Familieneinkommen wird im jährlichen Rhythmus überprüft. Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kitajahr sind unaufgefordert mitzuteilen. Auf Antrag kann die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen erfolgen.
- (6) Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt auf Antrag, wenn das anzurechnende Einkommen nach Abs. 2 und 3 dieser Anlage um mehr als 10% sinkt.
- (7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach auf Anforderung, dem Träger Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (8) Bei der freiwilligen Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages ist eine Glaubhaftmachung oder die Vorlage von Nachweisen nicht erforderlich.